

§ 2

Ziele der Überprüfung und Überarbeitung

(1) Die planmäßige Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards hat das Ziel, ihre volkswirtschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen und die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration zu fördern.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß mit staatlichen Standards entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft beschleunigt wird. Auf diesem Wege ist maßgeblich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen.

(3) Schwerpunkte für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards sind:

— Sicherung und Entwicklung der Qualität hochwertiger Konsumgüter und Produktionsmittel durch Festlegung der Gebrauchseigenschaften, der Zuverlässigkeit und Lebensdauer sowie anderer qualitätsbestimmender Parameter der Erzeugnisse bzw. ihrer Verbesserung, die zu einer bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft beitragen einschließlich entsprechender Prüf- und Abnahmevorschriften;

— Erhöhung der Materialökonomie (Festlegung volkswirtschaftlich optimaler Sortimente für Werk- und Hilfsstoffe, Festlegung von Kennwerten für den Werkstoffeinsatz, den Korrosionsschutz und für die Substitution der Werkstoffe) und Senkung des spezifischen Energieverbrauchs;

— Reduzierung des Teilesortiments und Erhöhung der Wiederholbarkeit der Einzelteile und Baugruppen zur weiteren Spezialisierung und Konzentration der Produktion, insbesondere zur Vorbereitung neuer und besserer Auslastung vorhandener zentraler Fertigungen. Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit unabhängig voneinander gefertigter Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse;

— Rationalisierung der konstruktiven und technologischen Produktionsvorbereitung, insbesondere die Durchsetzung fortschrittlicher und ökonomisch vorteilhafter technischer und technologischer Lösungen;

— Sicherung und weitere Entwicklung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Überführung von Forderungen aus Arbeitsschutzanordnungen und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen in staatliche Standards;

— Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie arbeitswissenschaftlicher und -medizinischer Erkenntnisse und bewährter Rationalisierungs- und Neuerermethoden;

— Durchsetzung eines einheitlichen, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Meßwesens in den Bereichen der Volkswirtschaft und Erhöhung der Kontinuität und Stabilität der technologischen Prozesse in der Industrie durch ein hohes Niveau der Prüf- und Meßtechnik einschließlich der Anwendung des Internationalen Einheitensystems (SI);

* Z. Z. in der Form der Tafel der gesetzlichen Einheiten, Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes vom 1. März 1969.

— Festlegung von aufeinander abgestimmten Kennwerten in Standards für Rohstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse zur effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft, insbesondere zwischen den Zulieferbetrieben und Finalproduzenten.

Auf der Grundlage dieser Schwerpunkte sind zweigspezifische Orientierungen durch die zentralen staatlichen Organe vorzunehmen.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung

(1) Durch die im Jahre 1975 planmäßig abzuschließenden Überprüfungen sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß ab 1976 eine laufende Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der staatlichen Standards im Zeitraum der Fünfjahrpläne erfolgt.

(2) Die Rang- und Reihenfolge für die im Zeitraum 1976 bis 1980 zu überprüfenden bzw. zu überarbeitenden staatlichen Standards ist aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere den Erfordernissen zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität, abzuleiten und entsprechend den Zielen gemäß § 2 festzulegen. Die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards hat in enger Verbindung mit

— den durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion,

— den Aufgaben zur Vereinheitlichung der staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR und der Ausarbeitung und Anwendung der RGW-Standards sowie

— den Maßnahmen der Rationalisierung zu erfolgen.

(3) Die in den Plänen Wissenschaft und Technik für die Überarbeitung von Standards festgelegten Aufgaben sind im engen Zusammenhang mit den notwendigen Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Einführung der Standards zu planen und durchzuführen. Dabei sind die erforderlichen Beziehungen zu anderen Planteilen des Volkswirtschaftsplanes herzustellen.

(4) Das ASMW ist für die einheitliche Leitung, Planung und Koordinierung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards der DDR verantwortlich.

(5) Die zentralen staatlichen Organe haben die planmäßige Durchführung der Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards und ihre Einführung in den VVB, Kombinate und Betrieben zu sichern und zu kontrollieren.

(6) Die methodischen und organisatorischen Regelungen zur Vorbereitung der Überprüfungen im Jahre 1975 und für den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung veröffentlicht.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1974

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie